

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

---

## 265. Institutsordnung des Instituts für Geographie und angewandte Geoinformatik (Beschluss der Institutskonferenz vom 16.10.2000)

---

### Präambel

§ 1. (1) Dem Institut für Geographie und angewandte Geoinformatik obliegt im selbständigen Wirkungsbereich die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf dem Gebiet der Geographie und Geoinformatik einschließlich der Berücksichtigung benachbarter Wissenschaftszweige.

(2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat sich an den wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben sowie an den Geboten eines rationellen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren.

### Organe des Instituts

§ 2. Organe des Instituts sind die Leiterin\* beziehungsweise der Leiter\* des Instituts (Institutsvorstand) und die Institutskonferenz.

---

\* In der Folge als Institutsvorstand bezeichnet

### Wirkungsbereich des Institutsvorstandes

§ 3. (1) Der Institutsvorstand hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die im § 46 Abs. 1 UOG 1993 aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist der Institutsvorstand an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden.

(2) Der Institutsvorstand hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über ihre oder seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten. Über Angelegenheiten, die für das Institut als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ("Drittmittel und Kostenersätze", Anlage 3C der Satzung der Paris-Lodron-Universität Salzburg) hat der Institutsvorstand die Institutsangehörigen umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Institutsangehörige betreffen, sind dieser oder diesem umgehend zur Kenntnis zu bringen. Alle Mitglieder haben das Recht, vom Institutsvorstand Auskunft über das Institut betreffende Angelegenheiten zu verlangen.

### Vertretung des Institutsvorstandes

§ 4. (1) Der Institutsvorstand hat 2 Stellvertreter.

(2) Ist der Institutsvorstand an der Ausübung seines Amtes verhindert, sind seine Aufgaben von seinem 1. Stellvertreter, ist dieser verhindert, von seinem 2. Stellvertreter wahrzunehmen. Im Falle eines Ausscheidens oder einer Abberufung des Institutsvorstandes werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl vom 1. Stellvertreter geführt.

(3) Die Stellvertreter des Institutsvorstandes sind gleichzeitig mit der Wahl des Institutsvorstandes beziehungsweise nach dem Amtsantritt des Institutsvorstandes, der seine Funktion ohne Wahl ausübt, aus dem Kreise des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden und der Institutskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Personals (§ 46 Abs. 4 UOG 1993) von der Institutskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen.

### Wirkungsbereich der Institutskonferenz

§ 5. Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 45 Abs. 1 UOG 1993):

- Wahl und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und ihrer oder seiner Stellvertreter;
- Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
- Erlassung von Richtlinien zur Benützung und Verwaltung von Außen- und Forschungsstellen des Instituts;
- Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan;
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 1993;
- Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters des Instituts;
- Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin oder des Leiters des Instituts zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
- Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts, die einer Richtlinie der Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit;
- Erstellung von Richtlinien über die Durchführung von Kooperationen mit anderen Institutionen, Vereinen oder juristischen Personen.
- Festlegung von Bestimmungen über die Nutzung der Institutsinfrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte etc.) durch Vereine und andere juristische Personen, mit denen das Institut Kooperationen durchführt.

## **Organisation des Instituts**

§ 6 (1) Am Institut ist aufgrund des Beschlusses des Senates folgende Abteilung eingerichtet:

Abteilung für Gletscher- und vergleichende Hochgebirgsforschung.

(2) Die Abteilung wird von einem Leiter\* oder einer Leiterin\* geleitet, der oder die vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb für eine Amtszeit von 2 Jahren zu bestellen ist. Die der Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen des Abteilungsleiters gebunden. Der Abteilungsleiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Institutsvorstandes gebunden. Abteilungsleiter können vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz abberufen werden.

(3) Bei der Aufnahme von Universitätsassistenten, bei der Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in eines auf unbestimmte Zeit, bei der Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb und bei der Aufnahme von allgemeinen Universitätsbediensteten hat der Institutsvorstand auf Vorschläge des Abteilungsleiters, dessen Abteilung die betreffende Planstelle zugeordnet ist, Bedacht zu nehmen.

(4) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, dem Institutsvorstand die für eine fristgerechte Erstellung des jährlichen Arbeitsberichts (§ 18 Abs. 1 UOG 1993; § 7 der Richtlinie für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre, Anhang 3F der Satzung) erforderlichen Angaben insbesondere über an der jeweiligen Abteilung durchgeführte Veranstaltungen, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Projekte der Auftragsforschung oder Forschungsförderung von Abteilungsangehörigen zu machen.

(5) Der Abteilungsleiter hat allen Angehörigen der Abteilung über die in seiner Funktion als Abteilungsleiter vorgenommenen Handlungen regelmäßig mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten. Gehören einer Abteilung drei oder mehr Personen an, so hat der Abteilungsleiter mindestens einmal in jedem Semester eine Konferenz aller Angehörigen der Abteilung zu diesem Zweck einzuberufen (§ 36 Abs. 6 der Satzung).

(6) Am Institut können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal des Instituts zugehören, vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben eingerichtet werden (§ 37 der Satzung). Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.

(7) Auf Vorschlag der Institutskonferenz und mit dem Einverständnis des Betroffenen ernennt der Institutsvorstand die Leiter für die Außen- bzw. Forschungsstellen des Instituts.

(8) Die Verwaltungsarbeiten des Instituts einschließlich allfälliger Abteilungen und Arbeitsgruppen werden von den Mitarbeitern der Institutsverwaltung besorgt. Die Institutsverwaltung untersteht dem Institutsvorstand. Die weitere Regelung des inneren Geschäftsbetriebs erfolgt nach Bedarf durch Richtlinien der Institutskonferenz.

(9) Die Institutsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw., in geeigneter Weise allgemein bekannt gemacht werden.

(10) Der Institutsvorstand hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den dem Institut zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Institutspost zu gewähren. Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall jene Schriftstücke, die einzelne Institutsangehörige persönlich betreffen. Die Institutsangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

---

\* In der Folge als Abteilungsleiter bezeichnet

## **Institutsangehörige**

§ 7. (1) Die Namen der Bediensteten, die dem Institut zugeordnete Planstellen innehaben, und der sonstigen dem Institut zugeordneten Personen (Institutsangehörige) sind durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Die Institutsangehörigen sind - unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Abteilungen und Arbeitsgruppen - verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben des Instituts mitzuwirken.

## **Budget**

§ 8. (1) Der Institutsvorstand bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der Abteilungsleiter und Leiter der Außen- bzw. Forschungsstellen sowie der am Institut tätigen Universitätslehrer den Beschluss der Institutskonferenz über den jährlichen Budgetantrag an den Dekan (§ 45 Abs. 1 Z 3 UOG 1993) vor.

(2) Der Institutsvorstand entscheidet gemäß den Richtlinien der Institutskonferenz und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 Abs. 4 UOG 1993) über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume. Dabei hat er auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer Bedacht zu nehmen.

## **Benützung der Institutseinrichtungen**

§ 9. (1) Die Institutseinrichtungen sind so zu benützen, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts gewährleistet ist.

(2) Die Benützung der Institutseinrichtungen steht Institutsangehörigen, Studierenden sowie Außenstehenden nach Maßgabe der Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung) zu.

(3) Beanspruchen 2 oder mehrere Institutsmitglieder eine Institutseinrichtung zur selben Zeit, so hat im Bedarfsfalle der Institutsvorstand nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu erledigenden Arbeiten eine Priorität festzulegen.

(4) Für Außen- bzw. Forschungsstellen des Instituts kann die Institutskonferenz auf Vorschlag des Leiters bzw. der Leiterin der jeweiligen Einrichtung eine Benützungsordnung beschließen.

(5) Die Benutzung der Institutseinrichtungen durch Nichtinstitutsangehörige obliegt einer Regelung durch die Institutskonferenz.

## **Ordnung und Sicherheit**

§ 10. (1) Für Ordnung und Sicherheit am Institut hat der Institutsvorstand zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jeder Institutsangehörige geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens den Institutsvorstand zu verständigen. Im übrigen gilt die Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung). Den Anordnungen des Institutsvorstandes und der Institutsbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Institutsbetriebes kann nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung der Institutseinrichtungen vom Institutsvorstand zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Institutseinrichtung entgegen den Bestimmungen der Institutsordnung missbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat der Institutsvorstand unter Berücksichtigung des Disziplinarrechts Anzeige zu erstatten.

(3) Die am Institut Beschäftigten sind vom Institutsvorstand oder deren/dessen Beauftragten vor Tätigkeitsbeginn auf die Brandschutzbestimmungen (z.B. Bedienung der Feuerlöscher, der Feuermelder, Fluchtwege) nachweislich aufmerksam zu machen.

## **Institutsinventar**

§ 11. (1) Die Evidenthaltung des Inventars hat die Institutsverwaltung im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes zu besorgen.

(2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material

- durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß;

- durch Studierende gilt § 9 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 76/1972; demnach haftet der Studierende für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in vollem Umfang, für solche Schäden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden;

- durch andere Benützer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

(3) Die Institutskonferenz regelt im Bedarfsfall die Handhabung und Nutzung institutseigenen Inventars (Sammlungen, Laborgeräte, Archive etc.)

## **Öffnungszeiten und Sprechstunden**

§ 12. (1) Der Institutsvorstand hat für die Durchführung des Parteienverkehrs nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte in ausreichendem Ausmaß Termine festzusetzen und diese deutlich sichtbar an einer Amtstafel oder neben den Eingangstüren zu den Dienstzimmern anzuschlagen. Während der vorlesungsfreien Zeiten kann die Öffnungszeit herabgesetzt werden. Mit den zuständigen Dienststellenausschüssen ist vorher das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

(2) Sprechstunden des Institutsvorstandes und der am Institut tätigen Universitätslehrer sind während der Vorlesungszeiten mindestens einmal wöchentlich vorzusehen, ansonsten in ausreichendem Ausmaß.

## **Dienstplan (Arbeitszeiten)**

§ 13. Der Institutsvorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit allfälligen Abteilungsleitern den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Institutsbetriebes zu regeln. Hierzu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellenausschüssen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

## **Sonstiges**

§ 14. Jedem Institutsangehörigen sowie der Studienrichtungsververtretung ist die Institutsordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Institutsordnung ist im Sekretariat zur Einsichtnahme aufzulegen.

## **Inkrafttreten der Institutsordnung**

§ 15. Diese Institutsordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Paris-Lodron-Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

---

## **Impressum**

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

---